

Susanne Schriber

Ohne Nachteil ins Gymnasium

Zusammenfassung

Anhand eines Beispiels – Aufnahmeprüfung ins Gymnasium und Probezeit – werden das Grundverständnis und das Vorgehen im Ausarbeiten von Massnahmen zum Nachteilsausgleich vorgestellt.

Résumé

A l'aide d'un exemple -examen d'entrée au gymnase et période probatoire- cet article présente l'interprétation et la procédure lors de l'élaboration de mesures de compensation des désavantages.

Leonhard (Pseudonym) ist in der Sek A. Er erzielt gute Schulleistungen, insbesondere im Fach Mathematik. Er meldet sein Interesse an, eine Mittelschule zu besuchen. Ein ganz normaler Jugendlicher mit der Besonderheit, dass er eine cerebrale Bewegungsstörung hat. Diese ist nur auf den zweiten Blick sichtbar. Leonhard kann gehen, seine Behinderung zeigt sich insbesondere in grafomotorischen Schwierigkeiten und in der erschwerten Bewegungskoordination seiner Hände. Leonhard schreibt seine Schularbeiten seit der 4. Klasse mit einer Spezialsoftware (Multitext) auf dem Laptop. Das wirkt sich auf sein Arbeitstempo hemmend aus. Leonhards Familie unterstützt ihren Sohn sehr in seiner (schulischen) Entwicklung. Sie und die Schule/die Schulische Heilpädagogin gelangen mit der Anfrage an mich, ob ich sie bezüglich Nachteilsausgleich im Übergang Volksschule–Mittelschule beraten könne.

Verständnis von Nachteilsausgleich

Zunächst ist kurz festzuhalten, was in diesem Beitrag unter «Nachteilsausgleich» verstanden wird: Es geht nicht um Prüfungserleichterung. Aus diesem Grund wird auch empfohlen, auf den Terminus «Prüfungserleichterung» im Zusammenhang mit Richtlinien und Empfehlungen zu Massnahmen des

Nachteilsausgleichs zu verzichten. Es geht nicht um individuelle Lernzielanpassungen, auch nicht um Dispensationen, sondern um den Ausgleich behinderungs-, körperfunktionsbedingter Ausfälle bei gleichbleibenden kognitiven Anforderungen und Leistungszielen. Schwere (2010, S. 22) definiert:

«Von Nachteilsausgleich im Rahmen der Promotionsverordnung wird immer dann gesprochen, wenn das Kind / der Jugendliche die Lernziele des Lehrplans erreichen kann. Entspricht das Lern- und Leistungsvermögen in einem oder mehreren Fächern nicht den Anforderungen des Lehrplans, müssen die Ziele individuell angepasst werden.»

Es geht nicht um Prüfungserleichterung.

Thematisch kann demnach der Nachteilsausgleich dem Kapitel «Leistungsbeurteilung und Prüfungspraxis» zugewiesen werden (Keune & Frohneberg, 2005). Der Nachteilsausgleich kommt derzeitig und in diesem Verständnis zum Einsatz im Schulalltag, in der Berufsbildung und im Hochschulbereich insbesondere bei Lernenden mit Legasthenie und Dyskalkulie; Körperbehinderungen und chronischen Krankheiten; Seh- und Hörbehinderungen; Aufmerksamkeits-Hy-

peraktivitätsstörungen (ADHS) und Autismus-Spektrum-Störungen (ASS).

Die Massnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs können je nach Funktionsbeeinträchtigung sehr unterschiedlich sein. Im Falle von Leonhard ging es zentral darum, die Verlangsamung, welche in Prüfungszeiten eine bedeutende Rolle spielt, in der Beurteilung seiner kognitiven Leistungen beispielsweise durch Zeitzuschlag zu berücksichtigen. Das hört sich einfach an, ist aber – gerade unter dem Aspekt der fairen Behandlung aller und der angemessenen Leistungsbeurteilung – in der Praxis keineswegs trivial, wie in der unten aufgeführten Beschreibung verdeutlicht wird.

An dieser Stelle wird darauf verzichtet, den rechtlichen Referenzrahmen des Nachteilsausgleichs zu erläutern und die Grundlagendiskussion zu «Bildungsgerechtigkeit» zu führen (vgl. Links Gesetzliche Grundlagen und Konventionen). Stattdessen sei nur knapp auf die Erklärung von Salamanca (1994) verwiesen, die als Auftakt zu einer integrativen Schule verstanden werden kann. Ferner wird Artikel 8 der Schweizerischen Bundesverfassung in Erinnerung gerufen (1999): Alle sollen gleiche Rechte und Chancen haben. Zudem schreibt das Schweizerische Behindertengleichstellungsgesetz (2002) vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern bzw. zu beseitigen. Es besteht demnach ein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich. Einige Kantone und Schulen kennen Konzepte oder Richtlinien zum Nachteilsausgleich.

Leitplanken Nachteilsausgleich

Es gibt keine absoluten Richtlinien zur Ausarbeitung von Nachteilsausgleichs-Massnahmen. In der Regel kommen Massnahmen in längerfristigen Perspektiven zum

Tragen, da Funktionsbeeinträchtigungen meist dauerhaft sind. Es wird jedoch empfohlen, diese halbjährlich zu evaluieren, etwa anlässlich von Standortgesprächen. Gerade die Einzelfall- und Situationsbezogenheit von Nachteilsausgleichs-Massnahmen

Ausgearbeitete Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind das eine, deren Kommunikation gegenüber Mitlernenden das andere.

bedingt, dass sich die Beteiligten an übergeordneten Prinzipien orientieren. Solche wurden als Leitplanken von Glockengiesser et al. (2012) formuliert:

- *Fairness*: Der Nachteilsausgleich soll der Person die Chance geben, unter Berücksichtigung spezifischer Kompensationsmassnahmen zum Ausgleich von eingegrenzten, behinderungsbedingten Funktionseinschränkungen die geforderten Lernleistungen erbringen zu können.
- *Angemessenheit*: Der Nachteilsausgleich soll der Person in ihrer aktuellen Situation angemessen sein, so dass aus ihm weder eine Aufgabenerleichterung noch eine Bevorzugung in der Beurteilung von Lernanforderungen resultiert.
- *Vertretbarkeit*: Der Nachteilsausgleich wird unter Einbezug der betroffenen Personen ausgearbeitet und ausgehandelt. Er muss von den Lehrpersonen der Ausbildungsinstitution im gegenseitigen Konsens vertreten werden können.
- *Kommunizierbarkeit*: Die formulierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind ohne lange Erläuterungen verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann «guten Gewissens» gegenüber den Mitlernenden, Lehrpersonen, Vorgesetzten und Schulbehörden vertreten werden.

Diese vier Leitgedanken sollen auch im hier dargestellten Fallbeispiel immer wieder Referenzpunkt sein.

6-Schritte-Prozess

Nachteilsausgleichs-Massnahmen

Was den Ablauf zur Ausarbeitung von Nachteilsausgleichs-Massnahmen anbelangt, zeigt die Praxis, dass in der Regel sechs Schritte zu befolgen sind, nämlich die Problemdarstellung, die Analyse des Bedarfs, die Planung der Massnahmen und die Durchführung, der eine Evaluation folgt, um die Massnahmen neu anzupassen.

Es drängt sich in dieser Abbildung die Analogie zu förderdiagnostischen Regelkreisen auf. Denn auch bei Massnahmen des Nachteilsausgleichs braucht es die Zirkularität: In

Es gibt keine absoluten Richtlinien zur Ausarbeitung von Nachteilsausgleichs-Massnahmen.

der Regel wird halbjährlich anlässlich einer Standortbestimmung geprüft, ob und ggf. welche Anpassungen es bei den Massnahmen braucht. So gesehen kann in der Tat der Nachteilsausgleich als eine Massnahme/Intervention der Förderdiagnostik und der Förderplanung bzw. des förderorientierten Bildungsprozesses verstanden werden, so etwa im Sinne von Buholzer (2006, S. 44), Lienhard (2011, S. 104) und Steppacher (2004, S. 18).

1. Etappe: Vorabklärungen

In dieser Etappe werden die Prozessschritte 1 bis 3 abgedeckt (siehe Abb. 1): *Problemdarstellung, Analyse Bedarf Massnahmen* und *Planung 1 Massnahmen*. Mit den im Kanton Zürich vorliegenden «Richtlinien

über die Gewährung von Nachteilsausgleichs-Massnahmen an kantonalen Mittelschulen» wurden im Beispiel Leonhard klare Eckpfeiler gesetzt, die allen Beteiligten für den Prozess-Start dienlich waren (vgl. Links Nachteilsausgleich Liste Autorin).

Ausreichend *Zeit* und *Kommunikation* sind in dieser Etappe sicherlich die Zauberworte: Konkret sind drei Monate für sämtliche Vorabklärungen bis zum Termin der Aufnahmeprüfung sehr zu empfehlen.

Die Erfahrungen zeigen, dass es sich lohnt, bereits in der Phase der Informationsveranstaltungen an den Mittelschulen an die Rektorate heranzutreten, um die besondere Situation der Lernenden zu schildern und das Gesuch um Nachteilsausgleich anzukündigen. Im Falle von Leonhard setzte ich mich Ende November mit den Beteiligten zusammen, um eine Skizze möglicher Nachteilsausgleichs-Massnahmen für die Aufnahmeprüfung am Kurzgymnasium zu erheben. Diese Skizze wurde aufgrund der Erfahrungswerte des Schülers und der zuständigen Schulischen Heilpädagogin erstellt.

Danach erfolgte eine Besprechung mit dem Rektor des Gymnasiums, der Mutter des Schülers sowie Leonhard selbst. Eine solche Besprechung hat mehrere Zwecke: Es geht darum, der Schulvertretung in der Begegnung mit dem Schüler oder der Schülerin zu veranschaulichen, worin seine bzw. ihre Schwierigkeiten und Fähigkeiten liegen, um Unsicherheiten abzubauen. Ferner kann sondiert werden, welche Erfahrung die Schule bereits mit Lernenden mit besonderen Bedürfnissen hat und mit welchen Einstellungen, Haltungen, eventuell schon bewährtem Entgegenkommen sie auf diese reagiert. In Leonhards «Fall» ging es darum, zu prüfen,

ob sich die Schule auf unsere skizzierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs für die Aufnahmeprüfung einlässt. Denn es ist die Schulleitung (oder die Schulbehörde), die letztlich die Massnahmen gutheisst und verantwortet. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen (SHP), Betroffene oder Familienangehörige haben lediglich die Möglichkeit, Vorschläge einzubringen. Mit Sicherheit spielte in diesem Gespräch auch mit, dass der Rektor erfahren konnte, dass Leonhard ein «normaler» Jugendlicher ist, dass er hinter dem Etikett «Cerebrale Bewegungsstörung» das Vertraute und Bekannte erkennen konnte. Die Sitzung endete mit dem Auftrag des Rektors, detaillierte Nachteilsausgleichs-Massnahmen vor dem Hintergrund des Prüfungsplans zu erstellen. Diese Arbeit erfolgte zwischen SHP, Eltern und mir primär mündlich bzw. per Mail. In dieser Phase ist operative Detailarbeit gefordert. Das Produkt wurde am Schluss nochmals mit dem Rektor und den Prüfungsverantwortlichen auf seine Realisierbarkeit hin durchgesehen.

2. Etappe: Aufnahmeprüfung

Es folgt der Prozess-Schritt der *Durchführung*: Anfangs Januar lag eine schriftliche Vereinbarung zum Nachteilsausgleich für die Aufnahmeprüfung Mitte März vor. Wichtig ist, dass auch ein medizinisches bzw. schulpсихologisches Gutachten einer vom Kanton anerkannten Fachstelle vorhanden ist. Die Vereinbarung wurde von allen Beteiligten (Rektor, Schüler, gesetzliche Stellvertretung Schüler, Schulische Heilpädagogin) unterzeichnet und beinhaltete für Leonhards Aufnahmeprüfung ans Kurzzeitgymnasium konkret folgende Massnahmen:

- Separater Arbeitsraum
- Einsatz technische Hilfsmittel Laptop und Software «Multitext»

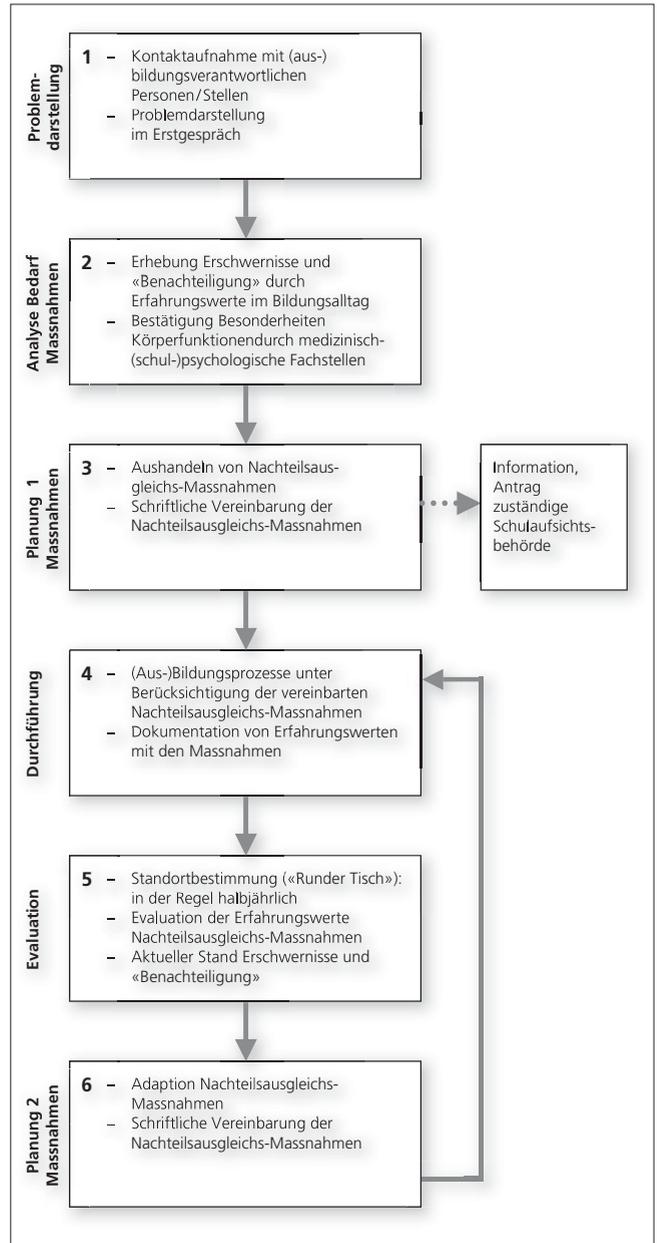


Abbildung 1:
6-Schritte-Prozess:
Nachteils-
ausgleichs-
Massnahmen

- Möglichkeit des Einscannens der Aufgabenblätter durch die SHP
- Zeitzuschlag: Sprachen 1,25-fache; Mathematik 1,5-fache der regulären Prüfungszeit

Persönliche Assistenz:

- Die SHP leistet Assistenz bei technischen Problemen des Computergerätes während der Prüfungszeit.
- Die SHP scannt die Prüfungsblätter ein.
- Die SHP hat die Aufsicht über den prüfungsgerechten Einsatz des Computergerätes.

In der Regel wird halbjährlich anlässlich einer Standortbestimmung geprüft, ob und ggf. welche Anpassungen es bei den Massnahmen braucht.

Beide Prüfungen fanden an den regulären Prüfungsterminen statt. Infolge des Zeitzuschlags war jedoch ein individueller Prüfungsplan für Leonhard zu erstellen.

Die Aufnahmeprüfung verlief gemäss Plan und ohne Pannen. Leonhard erzielte gute Leistungen, schnitt in Mathematik sehr gut ab. Die erste Hürde war damit genommen, es folgte das Aufgleisen der Probezeit. Leonhard entschied sich nach dem Bestehen der Zentralen Aufnahmeprüfung, nicht das Gymnasium des Prüfungsortes zu besuchen, sondern eine dem Wohnort näher gelegene Mittelschule, die auch einige seiner Sek-Kollegen wählten.

3. Etappe: Probezeit

In dieser Phase waren in einem neuen System nochmals die Prozessschritte 1 bis 3 durchzulaufen (siehe Abb. 1): *Problemdarstellung, Analyse Bedarf Massnahmen und Planung 1 Massnahmen*. Nach einer ersten Durchführungsphase nahmen die *Evaluation* und die *Planung 2 Massnahmen* einen wichtigen Raum ein. Anfangs Mai kam es zu einem Gespräch mit dem Konrektor des von Leonhard gewählten Gymnasiums B. Das Gespräch verlief in ähnlicher Weise

und mit vergleichbarem Hintergrund wie jenes im November im Gymnasium A. Dabei ging es nicht mehr um die Aufnahme, sondern um die Probezeit. Betreffend Nachteilsausgleich bestand jetzt die Herausforderung darin, nicht nur für zwei, sondern nunmehr für rund zehn Fächer Massnahmen auszuarbeiten. Zum Teil sind mit dieser Schulstufe einige Fächer und natürlich im Vergleich mit einer Sekundarschule der gesamte Schulbetrieb neu, so dass nur bedingt auf Vorerfahrungen zurückgegriffen werden konnte. Während Nachteilsausgleichs-Massnahmen für eine Aufnahmeprüfung punktuell und einmalig ausgearbeitet werden, sind solche für eine längere Ausbildungszeit für eine Phase zu definieren. Nun machte der Konrektor einen verblüffenden Vorschlag: Alle Prüfungsleistungen, die Leonhard in den ersten sechs Wochen der Probezeit erbringen wird, sollten gleich wie bei den anderen Lernenden auch bewertet werden. Das klang für den Schüler, die Familie und mich zunächst belastend. Seitens der Schule wurde dies als Angebot des «Kennerlernens» bezeichnet, es erfolgte gewissermassen schulsystemintern eine neue «Eichung». Nach den ersten sechs Wochen soll dann geprüft werden, wie die Noten effektiv berücksichtigt werden, die einzelnen Lehrpersonen sollen bis dahin für ihr jeweiliges Fach konkrete Vorschläge der Nachteilsausgleichs-Massnahmen vorlegen. Selbstverständlich durfte Leonhard die technischen Hilfsmittel und im definierten Rahmen die persönliche Assistenz einsetzen. (Im Falle der Mittelschulen wird eine persönliche Assistenz durch die Invalidenversicherung finanziert. Entsprechende Anträge sind bei der Invalidenversicherung in der Regel noch vor dem Ergebnis betreffend Zulassung an die Mittelschule zu stel-

len, damit die Kostengutsprache bis Schuljahresbeginn vorliegt.)

Diesem Vorschlag der Schulleitung konnte zugestimmt werden, weil zwischen Familie und Schule eine Vertrauensbasis sowie der Wille und das Engagement seitens der Schule für alle sichtbar wurden.

Ausgearbeitete Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind das eine, deren Kommunikation gegenüber Mitlernenden das andere. Es wird geraten, in der Klasse offen über die Erschwernisse und Besonderheiten infolge von Funktionsbeeinträchtigungen zu informieren und transparent zu machen, warum und worin der Nachteilsausgleich besteht (*Kommunizierbarkeit*). Gerade Mitlernende dürfen nicht den Eindruck erhalten, dass ein Schüler oder eine Schülerin mit Behinderung bevorzugt wird. Gefragt ist also Transparenz. In der Folge übernahm der Schüler selbst zusammen mit seiner persönlichen Assistenz in der ersten Woche des Kennenlernens eine Information in der neuen Klasse zu seinem Behinderungsbild «Cerebrale Bewegungsstörung» und den Auswirkungen im schulischen Alltag. In der Rolle der externen Beraterin wurde ich vor Beginn der Probezeit zu einer Informationsstunde im Kollegium eingeladen.

Wie vereinbart erfolgte nach sechs Wochen ein «Konvent», bei welchem alle Lehrpersonen zu den einzelnen Fächern eine Einschätzung von Leonhards Leistungen und behinderungsbedingten Schwierigkeiten sowie ganz konkrete Vorschläge für den Nachteilsausgleich für das Herbstsemester vorlegten. Dieser Konvent garantierte mittels «mündlicher Validierung» die Orientierung an den Leitplanken *Fairness, Angemessenheit, Vertretbarkeit* und *Kommunizierbarkeit*, wobei letztere wohl den höchsten Stellenwert besass. Die Massnahmen

wurden schriftlich dokumentiert und allen Beteiligten zugestellt. Zum Ende der Probezeit wurden bei allen Lehrpersonen erneut eine Einschätzung und Vorschläge der Massnahmen für das kommende Semester eingeholt.

Ausblick

Umwege, Stolpersteine und Abzweigungen, wie sie auf dem Weg eines jeden Jugendlichen möglich sind, ausschliessend, gehe ich davon aus, dass Leonhard seinen Maturabschluss gut erreichen wird. Möglich, dass er im anschliessenden Studium nochmals mit dem Thema Nachteilsausgleich konfrontiert sein wird. Er wird bis dahin Routine darin haben, seine Rechte zu vertreten. Zudem sind Hochschulen Systeme, welche im Vergleich mit Volks- und Mittelschulen schon seit längerem und mit grosszügigeren Ressourcen mit dem Thema unterwegs sind (vgl. Links Nachteilsausgleich Hochschulen; Liste Autorin).

Denn es ist die Schulleitung (oder die Schulbehörde), die letztlich die Massnahmen gutheisst und verantwortet. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen (SHP), Betroffene oder Familienangehörige haben lediglich die Möglichkeit, Vorschläge einzubringen.

Es darf erwartet werden, dass in ein, zwei Jahren alle Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Übergänge und das Aushandeln von Nachteilsausgleichen im beschriebenen Sinne gestalten können, ohne auf externe Beratung angewiesen zu sein. Dafür bedarf es im Ausbildungsbereich der Schulischen Heilpädagogik das Wissen über den Anspruch und das Grundverständ-

nis von Nachteilsausgleich, die Kenntnisnahme – soweit vorhanden – der Richtlinien aus dem Arbeitskanton bzw. Schulsystem sowie das Vertraut-Sein mit den 6 Schritten im Prozedere Nachteilsausgleich. Diese Prozessschritte sind behinderungsunabhängig und in der Regel für verschiedene Situationen und Lernende mit besonderen Bedürfnissen auch in verschiede-

Betreffend Nachteilsausgleich bestand jetzt die Herausforderung darin, nicht nur für zwei, sondern nunmehr für rund zehn Fächer Massnahmen auszuarbeiten.

nen Schulsystemen und Kantonen die reguläre Abfolge. Erst die inhaltliche Ausformulierung von Massnahmen bedarf behinderungsspezifischer Kenntnisse bzw. das genaue Erfassen der Möglichkeiten und Erschwernisse der Lernenden sowie die Beachtung von Kontextfaktoren wie Richtlinien, kantonale Vorgaben etc.

Leonhard und die Kantonsschule haben mittels Nachteilsausgleichs-Massnahmen Bildungschancen für einen Lernenden mit besonderen Bedürfnissen geschaffen. Fairness, Angemessenheit, Vertretbarkeit und Kommunizierbarkeit des Nachteilsausgleichs sind in diesem Beispiel garantiert.

*Prof. Dr. phil. Susanne Schriber
Bereichsleiterin Pädagogik für Körper-
und Mehrfachbehinderte,
Departement Heilpädagogische Lehrberufe
an der Interkantonalen Hochschule
für Heilpädagogik Zürich
Sonderpädagogin, BSO-Abschluss in Be-
ratung und Supervision
susanne.schriber@hfh.ch*



Literatur

- Buholzer, A. (2006). *Förderdiagnostisches Sehen, Denken und Handeln. Grundlagen, Erfassungsmodell und Hilfsmittel* (2. Aufl.). Donauwörth: Auer.
- Glockengiesser, I. et al. (2012). Nachteilsausgleich – wichtig, aber alles andere als trivial. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 7–8, 27–31.
- Keune, S. & Frohneberg, C. (2005). *Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. Handbuch mit Fallbeispielen und Erläuterungen für die Prüfungspraxis*. Bielefeld: Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB. Gütersloh: Bertelsmann.
- Lienhard-Tuggener, P., Joller-Graf, K. & Mettauer Saday, B. (2012). *Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule*. Bern: Haupt.
- Schwere, A. (2010). Behinderungsbedingter Nachteilsausgleich. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 9, 20–22.
- Stappacher, J. (2004). Förderdiagnostik in der Schulischen Heilpädagogik. Eine kooperative und interdisziplinäre Aufgabe. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 10, 18–23.
- Eine ausführliche Link-Liste kann bei der Autorin angefordert werden.